



DR. DORN BACH & PARTNER TREUHAND GMBH | WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

DR. DORN BACH & PARTNER TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

GUTENBERGSTRASSE 14
06842 DESSAU-ROSSLAU
TELEFON (03 40) 8 09 15 0
WWW.DORN BACH.DE

Persönlich/Vertraulich
Rauschenbach & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Herrn WP/StB Rauschenbach
R.-Breitscheid-Straße 10
06110 Halle (Saale)

IHR ANSPRECHPARTNER

Herr Balke
TELEFON (03 40) 8 09 15
TELEFAX (03 40) 8 09 15 00
E-MAIL:

jbalk@cornbach.de
13. Februar 2012
9099/ShortFormBericht10/JB/SL

**Short-Form-Bericht
zur Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der Stadion Halle Betriebs GmbH**

Sehr geehrter Herr Rauschenbach,

Bezug nehmend auf die E-Mail von Herrn Lorenz vom 8. Februar 2012 erhalten Sie nachfolgend den Short-Form-Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der Stadion Halle Betriebs GmbH zu Ihrer weiteren Verwendung.

Der Short-Form-Bericht wird ausschließlich der Rechnungsprüfung als dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Im Bericht sind alle prüfungsrelevanten Fragen – nur bei Feststellungen – abzuhandeln. Insbesondere:

- Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks: JA
- Gründe für Einschränkung / Nichterteilung: N. A.
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften: JA
- bei Nichteinhaltung – konkreter Fall: N. A.
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung: JA

▲ HAUPTSTÄDTE:
Dessau-Roßlau

▲ REGISTERGERICHTE:
Amtsgericht Stendal
HRB Nr. 11188

▲ GESCHAFTSFÜHRER:
Dipl. Kfm. Enrico Bräunig, WP, StB
Dipl. Volkswirt Wolfgang Kasper, WP, StB
Dipl. Kfm. Dr. jur. Dagobert Fehrmann, WP, RA, StB
Dipl. Betriebswirt Beate Schulz, StB
Dipl. Kfm. Constanze Böttger, StB
Dipl. Kfm. Jörg Balke, WP, StB

▲ NIEDERLASSUNGEN:
Berlin
Potsdam
Lutherstadt Wittenberg



Der Berichtszeitraum war im Wesentlichen durch den Aufbau der Strukturen der neu gegründeten Gesellschaft geprägt.

Auskunftsgemäß ist mit Beginn des Geschäftsbetriebes im 2. Halbjahr 2011 geplant, u. a. einen entsprechenden Organisationsplan, geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für die wesentlichen Entscheidungsprozesse sowie ein der Größe und Komplexität der Unternehmensstruktur des Unternehmens angemessenes Risikofrüherkennungssystem zu erstellen.

bei Nichteinhaltung – konkreter Fall: N. A.

- Hinweise auf dolose Fälle: Nein

konkreter Fall: N. A.

- Wirtschaftlichkeit – Fehlentwicklung Nein

Das Jahresergebnis ist aufgrund der noch nicht begonnenen Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum von Gründungskosten bzw. Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Aufbau der Strukturen der neu gegründeten Gesellschaft geprägt. Zum Abschluss des Geschäftsjahres wird deshalb ein geringer Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

Nach Einschätzung der Gesellschafter herrscht Übereinstimmung darüber, dass die aus dem Betrieb des Stadions resultierenden Einnahmen nicht ausreichen werden, um die Kosten des Stadionbetriebes zu decken. Die Gesellschaft ist deshalb zumindest mittelfristig darauf angewiesen, eine aus dem Betrieb des Stadions resultierende Unterdeckung durch öffentliche Zuschüsse zu kompensieren.

Gemäß dem mit der Stadt Halle (Saale) am 3. September 2010 geschlossenen Zuschussvertrag werden, soweit die laufenden Einnahmen bzw. Erträge der Gesellschaft nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben bzw. Aufwendungen zu decken, die erforderlichen finanziellen Mittel zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit und Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von TEUR 870 pro Jahr durch die Stadt Halle (Saale) zur Verfügung gestellt. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 120 Monate und beginnt mit Übergabe des Stadions durch die Stadt Halle (Saale) an die Gesellschaft.

Gemäß den vorliegenden Wirtschaftsplänen für 2011 und 2012 wird unter Berücksichtigung dieses Vertrages mit der Stadt Halle (Saale) mit ausgeglichenen Ergebnissen geplant.

Ursachen: Siehe oben

- Vermögens- und Ertragslage – Fehlentwicklung Nein

Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 63,3 %. Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt zum Bilanzstichtag im Wesentlichen über das eingezahlte Stammkapital (TEUR 25) sowie kurzfristiges Fremdkapital (TEUR 14), davon Rückstellungen (TEUR 12).

Wesentliche Investitionsverpflichtungen liegen nicht vor.

Ursachen: N. A.

- Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung – Fehlentwicklung: Nein

Ursachen: N. A.

Liquiditätsstatus:	<u>31. 12. 2010</u>
	<u>TEUR</u>
<i>Liquide Mittel</i>	39
<i>Kurzfristige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	0
<i>Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten</i>	<u>-15</u>
<i>Netto-Geld / Umlaufvermögen</i>	<u><u>24</u></u>

- eindeutige Einsparpotentiale Nein

Ursachen: N. A.

- verlustbringende Geschäfte: Nein

Einzelne verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, gab es im Berichtsjahr nicht.

Ursachen: N. A.

- Jahresfehlbetrag: JA

Die Gesellschaft erwirtschaftete im Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR -141,80.

Ursachen:

Der Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus Aufwendungen im Rahmen der Gründung bzw. Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Aufbau der Strukturen der neu gegründeten Gesellschaft, denen im Berichtsjahr noch keine Erträge aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit gegenüberstanden.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend. Hinsichtlich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gilt in Verbindung mit Nr. 9 der zuvor zitierten Allgemeinen Auftragsbedingungen eine Haftungshöchstsumme von EUR 4.000.000,00 als vereinbart.

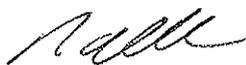
Mit freundlichen Grüßen

DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Anlage



Enrico Nitschke



Jörg Balke

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten. Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Stadion Halle Betriebs GmbH
 Bilanz zum 31. Dezember 2010

Aktiva

A. Umlaufvermögen

- I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 Eingeforderte, noch ausstehende Kapitaleinlagen
- II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben
 bei Kreditinstituten und Schecks

Stand 31.12.2010	Stand 3.9.2010
EUR	TEUR
0,00	25
39.446,15	0
39.446,15	25

A. Eigenkapital

- I. Gezeichnetes Kapital
- II. Jahresfehlbetrag

B. Rückstellungen

- Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

- 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 2. Sonstige Verbindlichkeiten

Passiva

	Stand 31.12.2010	Stand 3.9.2010
EUR	EUR	TEUR
25.000,00		25
141,80		0
	24.858,20	25
	12.218,00	0
45,00		0
2.324,95		0
	2.369,95	0
	39.446,15	25

Stadion Halle Betriebs GmbH
Gewinn- und Verlustrechnung

vom 3. September 2010 bis 31. Dezember 2010

	Euro	Euro
1. Sonstige betriebliche Erträge		12.750,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>12.891,80</u>
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		141,80-
4. Jahresfehlbetrag		141,80

Stadion Halle Betriebs GmbH
ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2010

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss der Stadion Halle Betriebs GmbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, der einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes sowie des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den Größenklassen des § 267 Absatz 1 HGB ist die Gesellschaft als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen. Aufgrund der Regelungen des Gesellschaftsvertrags erfolgte die Aufstellung des Jahresabschlusses in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften. Die Gesellschaft hat einen Lagebericht aufgestellt, der als Anlage beigefügt ist.

2. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

2.1 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Bestand an **liquiden Mitteln** wurde mit Nominalwerten bewertet.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Sie sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Dabei sind alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

3.1 Angaben und Erläuterungen zu sonstigen Rückstellungen

Die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen stellen sich wie folgt dar:

Position / Bezeichnung	Bestand 03.09. Euro	Verbrauch Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Abzinsung Euro	Bestand 31.12. Euro
Rechts- und Beratungsleistungen	0,00	0,00	0,00	9.000,00	0,00	9.000,00
Abschluss- und Prüfungskosten	0,00	0,00	0,00	3.028,00	0,00	3.028,00
Beitrag IHK	0,00	0,00	0,00	190,00	0,00	190,00
Summe	0,00	0,00	0,00	12.218,00	0,00	12.218,00

3.2 Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betragen 2.369,95 Euro.

3.3 Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten sind keine Haftungsverhältnisse zu vermerken.

3.4 Sonstige finanzielle Verpflichtungen/Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahr bereits langfristige Vereinbarungen in Vorbereitung der zu erbringenden Betriebsleistungen am Erdgas Sportpark abgeschlossen. Es bestehen daher finanzielle Verpflichtungen für:

- Pacht des Stadions für 10 Jahre in Höhe von insgesamt 5.000 TEUR
- Bewirtschaftungsleistungen für 10 Jahre von insgesamt 4.360 TEUR
- Medienversorgung für 15 Jahre von insgesamt ca. 2.122 TEUR

Zur Sicherung der Verpflichtungen aus diesen langfristigen Verträgen wurden künftige Ansprüche aus der Vermarktung sowie den Zuschuss- und Sponsoringverträgen abgetreten.

4. Sonstige Pflichtangaben

4.1 Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch Herrn Egbert Geier geführt. Der Geschäftsführer erhält keine Bezüge.

4.2 Arbeitnehmeranzahl

Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer.

4.3 Mitglieder des Beirates

Mit Datum 06.05.2011 wurde der Beirat konstituiert. Er ist durch folgende Personen besetzt:

Vorsitz: Frau Dagmar Szabados, Oberbürgermeisterin

Mitglieder: Herr Wilfried Klose (stellvertretender Vorsitzender)
Herr Dr. Michael Schädlich
Herr Bernhard Bönisch
Herr Rüdiger Ettingshausen
Herr Andreas Hajek
Herr Karamba Diaby
Herr Frank Heinze
Herr Robert Thymian

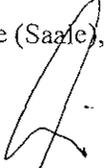
4.4 Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr zu berechnende Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen beträgt 1.500,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

5. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Halle (Saale), im Juni 2011


gez. Egbert Geier
Geschäftsführer
Stadion Halle Betriebs GmbH

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadion Halle Betriebs GmbH, Halle (Saale):

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadion Halle Betriebs GmbH, Halle (Saale), für das Geschäftsjahr vom 3. September 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dessau-Roßlau, 22. Juli 2011

DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft



(Nitschke)
Wirtschaftsprüfer



(Balke)
Wirtschaftsprüfer

Stadion Halle Betriebs GmbH

Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2010

A. Wirtschaftsbericht1. Darstellung des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses

Der Berichtszeitraum war durch den Aufbau der Strukturen der am 03. September 2010 neu gegründeten Gesellschaft geprägt. Der Geschäftsbetrieb umfasst die Erbringung von Betriebsleistungen für das Kurt-Wabbel-Stadion in Halle (Saale), nunmehr Erdgas Sportpark.

Insbesondere die im Zusammenhang stehende Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 24. März 2010 sowie der Abschluss der folgenden langfristigen Verträge wurden realisiert:

- Pachtvertrag mit der Stadt Halle (Saale)
- Zuschussvertrag mit der Stadt Halle (Saale)
- Mietverträge mit dem Hauptnutzer Hallescher Fußballclub e.V.
- Bewirtschaftungsvertrag mit der Stadion Halle GbR
- Diverse Energiecontractingverträge

Das Geschäftsergebnis ist daher von Gründungskosten und begonnenen Beratungsleistungen geprägt. Zum Abschluss des Geschäftsjahres ist ein geringer Jahresfehlbetrag in Höhe von Euro 141,80 zu verzeichnen.

2. Lage des Unternehmens

Aufgrund der Einzahlungen des Stammkapitals bestand zum Bilanzstichtag ein positiver Liquiditätsüberschuss in Höhe von Euro 39.446,15. Die wirtschaftliche Lage kann daher insgesamt als gut bezeichnet werden. Die Gesellschaft war stets in der Lage ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

B. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Unternehmens1. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Das Geschäftsjahr 2011 wird durch den Beginn des Geschäftsbetriebs geprägt sein. Die Fertigstellung des Erdgas Sportpark und der Beginn der Betriebsleistungen soll im September 2011 erfolgen.

Das Konzept des Stadions ist von vornherein darauf ausgelegt, das Stadion selbst, neben dem Spielbetrieb des HFC e.V., sinnvoll und wirtschaftlich nutzbar zu machen. Dazu hat man neben der Nutzung als Fußballstadion auch und vor allem eine multifunktionale Einrichtung im Blick gehabt, die mit flexiblen Nutzungsmöglichkeiten viel Spielraum und Potenzial für kreative Ideen und Konzepte lässt. Dabei kann und soll nicht nur der Innenbereich genutzt

Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2010

werden, sondern es besteht auch die Möglichkeit, auf den angrenzenden geschaffenen Parkplätzen und dem Außenbereich Veranstaltungen durchzuführen oder diese multifunktionell mit einzubinden.

Die Räumlichkeiten wie VIP, Presse und Business Bereich, sowie Parkplätze und sonstige Infrastruktur sind bereits im Vorfeld technisch als auch praktisch so geplant worden, dass eine große Bandbreite an Nutzungen möglich ist.

Ziel der Gesellschaft ist es, die anfallenden Aufwendungen durch den Abschluss langfristiger Dienstleistungsverträge im Bereich Bewirtschaftung, Energieversorgung und Verwaltung abzusichern. Dies ist in den Bereichen Bewirtschaftung und Energieversorgung bereits erfolgt. Demgegenüber stehen ebenso langfristig vereinbarte Einnahmen aus Mietverträgen, Sponsoring und Zuschuss seitens der Stadt Halle (Saale).

Demzufolge ist für einen zeitlichen Horizont von ca. 10 Jahren eine stabile Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft als gesichert einzuschätzen.

Dieser Einschätzung entsprechen auch die Aussagen des Wirtschaftsplanes für die Kalenderjahre 2011 und 2012.

2. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Ein geringer Anteil der geplanten Einnahmen soll aus durchzuführenden Veranstaltungen und entsprechenden Miet- und Cateringumsätzen erwirtschaftet werden. Hierzu bestehen bereits erste Vermarktungs- und Veranstaltungskonzepte. Insgesamt bestehen für diese Einnahmen naturgemäß Unsicherheiten. Bei einer optimalen Vermarktung des Erdgas Sportpark sowie einem positiven Kundenfeedback könnten die bislang prognostizierten Einnahmen jedoch sogar übertroffen werden.

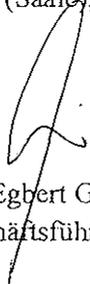
Darüber hinaus besteht eine gewisse Abhängigkeit vom Hauptmieter HFC e.V. und dessen sportlichen und wirtschaftlichen Erfolgen. Auf Basis der abgeschlossenen Mietverträge bestehen langfristig vereinbarte Mindestkonditionen, die der Prognose zu Grunde gelegt sind sowie Anpassungsmechanismen in Abhängigkeit der sportlichen Entwicklung. Für die mittelfristige sportliche und wirtschaftliche Weiterentwicklung bestehen trotz alledem nicht prognostizierbare Unsicherheiten.

Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2010

C. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Mit Datum 08.04.2011 konnte der Abschluss eines langfristigen Werbe- und Sponsoringvertrages realisiert werden, um die im Rahmen des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft anfallenden Aufwendungen zu finanzieren.

Halle (Saale), im Juni 2011


gez. Egbert Geier
Geschäftsführer